

Datum: 26.05.2014  
Telefon: 0 233-48852  
Telefax: 0 233-48849

Sozialreferat

S-I-L

██████████@muenchen.de

## Anlage

Vertretungsbefugnis der städtischen Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle (S-I-SIB/S) in Verfahren vor dem Insolvenzgericht gem. § 305 Abs. 4 InsO

### I. Vormerkung

Mit dem „Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte“ (BGBl 2013, 2379 – 2385) eröffnet der Gesetzgeber den nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO anerkannten geeigneten Stellen die Befugnis, Schuldner im gesamten Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren vor Gericht zu vertreten (Gesetzesbegründung, BT-Drucksache 17/11268, zu Nr. 35 c, S. 34). Bisher ist die Vertretungsbefugnis auf das gerichtliche Schuldenbereinigungsplanverfahren (§§ 306 – 310 InsO) begrenzt, ab in Kraft treten des Gesetzes zum 01.07.2014 erstreckt sich diese auch auf das eröffnete Verbraucherinsolvenzverfahren (Neunter Teil InsO) und auf das Restschuldbefreiungsverfahren (Achter Teil InsO).

In der ab dem 01.07.2014 geltenden Fassung von § 305 Abs. 4 S. 1 InsO heißt es:  
„Der Schuldner kann sich vor dem Insolvenzgericht von einer geeigneten Person oder einem Angehörigen einer als geeignet anerkannten Stelle im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 vertreten lassen.“

Diese Regelung korrespondiert mit den bayerischen „Vorschriften für den Bereich der Verbraucherinsolvenz nach der Insolvenzordnung“ in Art. 112 bis Art. 116 AGSG. Dort wird in Art. 113 Abs. 3 S. 2 AGSG ausgeführt, dass die geeignete Stelle „den Schuldner im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften in dem anschließenden Verfahren vor dem Insolvenzgericht beraten und vertreten kann“

Die städtische Schuldner- und Insolvenzberatung im Amt für Soziale Sicherung ist als geeignete Stelle nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO anerkannt (Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 18.12.1998) und erfüllt somit die Voraussetzungen zur Vertretung von Schuldnern im Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren.

Die Vertretung von Schuldnern im Verfahren ist in vielen Fällen sinnvoll und notwendig, um sicher zu stellen, dass die Betroffenen das sehr komplexe Verfahren erfolgreich durchlaufen und einen wirtschaftlichen wie auch sozialen Neubeginn erreichen.

Zu den Aufgaben im Rahmen der Schuldnervertretung gehören insbesondere:

- Prüfung der Zulässigkeit des Restschuldbefreiungsantrages (§ 287a InsO).
- Prüfung des Vorliegens von Versagungsgründen.
- Prüfung von Anfechtungstatbeständen.
- Klärung von ausgenommenen Forderungen.
- Belehrung des Schuldners über seine Obliegenheiten sowie Auskunfts- und Mitwirkungspflichten.
- Unterstützung des Schuldners bei der Erstellung der amtlichen gerichtlichen Antragsunterlagen.
- Antragstellung auf Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens und auf Restschuldbefreiung.

- Ggfs. Erstellung und Beantragung eines gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahrens.
- Ggfs. Antrag auf Zustimmungsersetzung durch das Gericht.
- Antrag auf Stundung der Kosten des Insolvenzverfahren (separat je Verfahrensabschnitt).
- Prüfung der Rechtmäßigkeit strittiger Forderungen und von Forderungen, die nach § 302 InsO als ausgenommene Forderungen angemeldet werden.
- Einwendungen gegen angemeldete Forderungen (Widerspruch gegen das Bestehen und/oder gegen den Rechtsgrund von Forderungen), insbesondere bei privilegierten Forderungen gem. § 302 InsO.
- Teilnahme am Prüfungstermin, sofern das Verfahren gem. § 5 Abs. 2 S. 2 mündlich durchgeführt wird.
- Stellungnahme zu Prüfungsfeststellungen im schriftlichen Verfahren.
- Klärung, ob Voraussetzungen für eine Verkürzung der Abtretungsfrist gem. § 300 InsO vorliegen (Verkürzung auf 3 bzw. 5 Jahre oder sofortige Restschuldbefreiung) sowie ggfs. Veranlassung der entsprechenden Antragstellung und Verfahrensdurchsetzung.
- Auseinandersetzung bzgl. des Vorliegens von Anfechtungstatbeständen gem. §§ 129 – 146 InsO.
- Stellungnahme zu Versagungsanträgen von Gläubigern nach folgenden Vorschriften:
  - § 290 InsO.
  - §§ 295, 296 InsO (Obliegenheitsverletzungen).
  - § 297 InsO (Insolvenzstraftaten).
  - § 297a InsO (Nachträglich bekannt gewordene Versagungsgründe).
  - § 298 InsO (Fehlende Deckung Mindestvergütung Treuhänder).
- Einholung von Auskünften beim Insolvenzverwalter/Treuhänder zur Wahrung der Schuldnerinteressen (z. B. Höhe der Verfahrenskosten; Größe der Insolvenzmasse).
- Wahrnehmung des Akteneinsichtsrechts des Schuldners.
- Erstellung bzw. Anregung und ggfs. Umsetzung von Insolvenzplänen nach §§ 217 – 269 InsO.
- Veranlassung von Mitteilungen zu Obliegenheiten des Schuldners gem. § 295 InsO (z. B. Mitteilung über Wechsel des Wohnsitzes/Arbeitsplatzes des Schuldners; Anzeige an Treuhänder über Erbschaft des Schuldners und Abführung der Hälfte der Erbschaft).
- Anregung an das Insolvenzgericht auf Tätigwerden gem. § 58 InsO bei Pflichtverstößen des Insolvenzverwalters/Treuhänders und Haftungsangelegenheiten (§ 60 InsO).
- Einlegung von Rechtsbehelfen, insbesondere sofortige Beschwerde gegen
  - Nichteröffnung des Insolvenzverfahrens (§ 34 Abs. 1 InsO)
  - Ablehnung der Kostenstundung gem. § 4d InsO
  - Zurückweisung des Antrags auf Verkürzung der Abtretungsfrist bzw. sofortige Restschuldbefreiung gem. 300 Abs. 4 S. 2 InsO
  - Versagungsbeschlüsse zur Restschuldbefreiung gem. 290 Abs. 3 S. 1 InsO bzw. 296 Abs. 3 S. 1 InsO.
- Weiterleitung von Beschlüssen und Schreiben an Klienten, insbesondere des Insolvenzgerichts sowie von Insolvenzverwaltern/Treuhändern.
- Erledigung von schriftlichen und mündlichen Anfragen, insbesondere des Insolvenzgerichts und von Insolvenzverwaltern/Treuhändern.
- Aktenverwaltung.
- Fristenüberwachung, Wiedervorlagen.

Aufgrund der dargestellten gesetzlichen Änderung in § 305 Abs. 4 InsO sind die Beratungsfachkräfte der städtischen Schuldner- und Insolvenzberatung im Amt für Soziale Sicherung des Sozialreferates (S-I-SIB/S) befugt, Schuldnerinnen und Schuldner aus ihrem Zuständigkeitsbereich (Stadtgebiet München) in Verfahren vor dem Insolvenzgericht (Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren) zu vertreten.

In Abstimmung mit der Stadtkämmerei ist zu klären, ob zur Wahrnehmung dieser Aufgabe eine Erweiterung des Versicherungsschutzes (Haftpflicht) erforderlich ist.

**III. Abdruck von I. an  
S-I-SIB z. K. und Klärung des Versicherungsschutzes mit der Stadtkämmerei**

  
Stadtdirektorin